

FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT, PSYCHOLOGIE UND SPORTWISSENSCHAFT

Bearbeiterin: Gisela Wilsdorf-Selka, GeschZ.: V C 1,
Tel. 838 73 531

Bearbeitung: Professor Dr. Christoph Wulf
Monika Oestreicher
Diplomprüfungsamt, Tel. 838 46 61

Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1. des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 129) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft der Freien Universität Berlin am 25. April 1996 folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Berufsfelder
- § 5 Studienziele
- § 6 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 7 Anforderungen im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Formen des Nachweises von Studienleistungen

Besonderer Teil

- § 10 Inhalt und Umfang des Studiums in Allgemeiner Erziehungswissenschaft
- § 11 Inhalte und Gegenstandsbereiche des jeweiligen Nebenfaches
- § 12 Inhalt und Umfang des Studiums in den erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen
- § 13 Inhalt und Umfang des Studiums in den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums
- § 14 Studienrichtungsübergreifendes Wahlfach im Hauptstudium
- § 15 Veranstaltungen nach freier Wahl zur persönlichen Schwerpunktbildung

Schlußteil

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin.

§ 2

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

Für die Durchführung des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft ist der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft zuständig.

Das Lehrangebot für Erziehungswissenschaft und Psychologie wird von den entsprechenden Einrichtungen des Fachbereichs, das Lehrangebot für Soziologie durch das Institut für Soziologie des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I bereitgestellt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife, die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4

Berufsfelder

(1) Das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft mit den Nebenfächern Psychologie und Soziologie orientiert sich an den Berufsfeldern der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung, der Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit sowie der Kleinkindpädagogik.

(2) Im Unterschied zum Diplomstudiengang bietet der Magisterstudiengang die Möglichkeit, das Studium der Erziehungswissenschaft mit einem Hauptfach oder zwei Nebenfächern zu kombinieren. Diese Möglichkeit zu unterschiedlichen Fächerkombinationen eröffnet Perspektiven für neue Berufsfelder.

§ 5

Studienziele

(1) Der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vermittelt gründliche Fachkenntnisse in Erziehungswissenschaft, die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Qualifikationen. Er soll die Studentinnen und Studenten durch Aufbau pädagogischer Handlungskompetenz auf ihre künftigen Aufgaben und Tätigkeiten vorbereiten.

(2) Aufbauend auf dem Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft soll eine nach pädagogischen Aufgabenfeldern in Studienrichtungen differenzierte und durch ein Wahlpflichtfach vertiefte Ausbildung vermittelt werden. Die Allgemeine Erziehungswissenschaft soll von Anfang an auf die Studienrichtungen bezogen studiert werden. Die Ergänzung durch Zusatzfächer ist möglich (§ 21 Diplomprüfungsordnung – DPO).

§ 6

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft besteht aus dem Studium des Hauptfachs Erziehungswissenschaft und dem Studium der beiden Nebenfächer Psychologie und Soziologie.

(2) Das Studium der Erziehungswissenschaft erstreckt sich auf die Allgemeine Erziehungswissenschaft (§ 10) sowie wahlweise auf eine der drei erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen:

- Erwachsenenbildung und berufliche Weiterbildung
- Kleinkindpädagogik
- Sozialpädagogik/Sozialarbeit

(3) Im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein Wahlpflichtfach zu studieren (§ 13).

(4) Die Berücksichtigung weiterer erziehungswissenschaftlicher Studienrichtungen nach Abs. 2, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer als Zusatzfach ist möglich (vgl. § 21 der Diplomprüfungsordnung).

(5) Der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Das Grundstudium soll im 4. Semester mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen werden. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten 9 Semester (§ 3 Abs. 1 DPO).

(6) Das Grundstudium ist in folgende Studienteile gegliedert:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Erziehungswissenschaftliche Studienrichtung
- Psychologie
- Soziologie
- Persönliche Schwerpunktbildung

(7) Das Hauptstudium ist in folgende Studienteile gegliedert:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Erziehungswissenschaftliche Studienrichtung
- Wahlpflichtfach, das der gewählten erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung entstammen muß
- Studienrichtungsübergreifendes Wahlfach
- Persönliche Schwerpunktbildung

(8) Vor Aufnahme des Hauptstudiums ist die Diplomvorprüfung abzulegen.

(9) Die für die erziehungswissenschaftliche Studienrichtung erforderlichen Praktika sind in der Regel im Hauptstudium, jedoch nicht vor dem 3. Semester durchzuführen und müssen von Lehrveranstaltungen begleitet werden.

§ 7

Anforderungen im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft

(1) Das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft umfaßt insgesamt 160 Semesterwochenstunden. Die sich ergebende Anzahl von durchschnittlich insgesamt etwa 20 SWS je Semester gilt als Richtwert. Die Studienplanung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft trägt durch die Gestaltung des Lehrangebots dafür Sorge, daß die Studentin bzw. der Student die Möglichkeit erhält, das zur Abfassung der Diplomarbeit und zur Vorbereitung auf die Diplomprüfung benötigte letzte Semester von Lehrveranstaltungen weitgehend zu entlasten.

(2) Die 160 Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt (§§ 10, 11, 12, 13, 14, 15)

- | | |
|---|--------|
| a) Allgemeine Erziehungswissenschaft | 42 SWS |
| b) Psychologie und Soziologie | 24 SWS |
| c) Erziehungswissenschaftliche Studienrichtung | 36 SWS |
| d) Wahlpflichtfach | 22 SWS |
| e) Studienrichtungsübergreifendes Wahlfach | 14 SWS |
| f) Nach Wahl der/des Studierenden zur persönlichen Schwerpunktbildung | 22 SWS |

(3) Im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft sind insgesamt 15 Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 2 zu erbringen. Nicht eingeschlossen ist der Praktikumsnachweis gemäß Abs. 5.

(4) Sofern in der Diplomvorprüfung nicht die vierstündige Klausur gewählt wird, kommen zwei benotete Leistungsnachweise als studienbegleitende Prüfungsleistungen hinzu, die für zwei schriftliche Hausarbeiten vergeben werden.

(5) Im Diplomstudiengang sind Praktikumsnachweise gemäß § 9 Abs. 5, entsprechend den Regelungen für die erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen bzw. das Wahlpflichtfach (§§ 12, 13) zu erbringen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte der Erziehungswissenschaft werden in unterschiedlichen Veranstaltungsformen vermittelt:

- a) Vorlesungen dienen im Grund- und Hauptstudium der allgemeinen Einführung in die Erziehungswissenschaft und ihre Teilgebiete oder der jeweils am jüngsten Forschungsstand orientierten überblickartigen Darstellung spezifischer Themenstellungen.
- b) Grundkurse vermitteln im Grundstudium die zentralen geistes- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen, Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft und ihre Entwicklung.
- c) Aufbaukurse führen im Hauptstudium die grundlegende Aneignung theorie- und methodenorientierter Themenstellungen auf einem gehobeneren Anforderungsniveau fort.
- d) Proseminare dienen im Grundstudium der Orientierung hinsichtlich einer themen- und problemspezifischen Spezialisierung.
- e) Hauptseminare vermitteln im Hauptstudium spezielles theoretisches Wissen und methodische Qualifikationen im Rahmen von themen- und problemspezifischen Spezialisierungen.
- f) Forschungsseminare dienen der berufs- und tätigkeitsfeldbezogenen oder forschungsorientierten Spezialisierung.
- g) Tutorien dienen der Vertiefung und Übung des in den jeweiligen Veranstaltungen erworbenen Wissens.

§ 9

Formen des Nachweises von Studienleistungen

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird in der Regel durch Eintragung im Studienbuch nachgewiesen. Der Nachweis der Studienleistungen wird von der/dem jeweils verantwortlichen Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung erteilt.

(2) Studienleistungen werden in folgenden Formen nachgewiesen:

- a) unbenotete Leistungsnachweise bestätigen neben der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden an einer Lehrveranstaltung die Kenntnis und Beherrschung der fachspezifischen Formen wissenschaftlichen Arbeitens aufgrund einer erbrachten Einzelleistung (Referat)
- b) benotete Leistungsnachweise bestätigen auf der Grundlage der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden an einer Lehrveranstaltung die Fähigkeit zur Darstellung und Bearbeitung eines wissenschaftlichen Problems unter Einbeziehung der üblichen Methoden und einschlägigen Literatur sowie die Fähigkeit zu wissenschaftsorientierter Urteilsbildung im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit.

(3) Die Studierenden haben an einer Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 20 % einer Lehrveranstaltung in einem Semester versäumt haben.

(4) Leistungsnachweise, die eine Prüfungsleistung ersetzen (studienbegleitende Prüfungsleistungen, §§ 8 Abs. 4; 9 Abs. 2 Nr. 6.; 11 Abs. 2 DPO), müssen benotet sein.

(5) Für die Teilnahme an Praktikumsveranstaltungen werden Praktikumsnachweise ausgegeben, welche sämtliche Leistungen insgesamt nachweisen, die auf der Grundlage der §§ 12, 13 für das betreffende Praktikum vorgesehen sind. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Besonderer Teil**§ 10****Inhalt und Umfang des Studiums in Allgemeiner Erziehungswissenschaft**

(1) Während des 1. Semesters müssen die Studierenden an einer Einführung in die Erziehungswissenschaft im Umfang von 2 SWS teilnehmen. Im übrigen erstreckt sich das Studium in Allgemeiner Erziehungswissenschaft auf folgende Gegenstandsbereiche:

Erziehungswissenschaftliche Theorien und ihre Voraussetzungen

- Theorien von Erziehung, Bildung, Sozialisation und Theorien pädagogischen Handelns
- Theorie und Epistemologie der Erziehungswissenschaft und ihrer Disziplinen in systematischer, historischer und interkultureller Sicht

Voraussetzungen und Formen von Erziehung, Bildung und Sozialisation

- Anthropologische, kulturelle und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Anthropologische, gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Funktionen der Erziehung und des Bildungswesens in historischer und interkultureller Sicht
- Lern- und Entwicklungsprozesse: individuelles und soziales Lernen, Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalltag

Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens

- Empirie/Statistik
- Verstehende Forschungsmethoden
- Gesellschaftliche und kulturelle Formen erziehungswissenschaftlichen Wissens

(2) Das Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft umfaßt im Grundstudium insgesamt 24 SWS und bezieht sich auf die in Abs. 1 genannten Gegenstandsbereiche. Außerdem vermittelt das Studium Theorien und Konzeptionen einer allgemeinen pädagogischen Handlungskompetenz. Für vier der unter Abs. 1 aufgeführten Gegenstandsbereiche ist je ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Zusätzlich ist ein unbenoteter Leistungsnachweis über die empirisch-statistischen Verfahren zu erbringen, der durch den Besuch zweier Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 4 SWS erbracht wird.

(3) Das Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft umfaßt im Hauptstudium insgesamt 18 SWS. Insgesamt sind aus den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zwei unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen, die in eigener Schwerpunktbildung das Studium in den unter Abs. 1 aufgeführten Gegenstandsbereichen nachweisen.

§ 11**Inhalte und Gegenstandsbereiche des jeweiligen Nebenfaches**

(1) Das Studium in den Nebenfächern Psychologie und Soziologie erstreckt sich auf Grundlagen und Methoden sowie nach Wahl des Studierenden auf besondere Gegenstandsbereiche des jeweiligen Faches.

(2) In der Psychologie gehören dazu unter anderem: Psychologie des Lernens und der Verhaltensmodifikation; Psychologie der Entwicklung, der Lebensalter und der Persönlichkeit; Psychologie der Kognition; Sozialpsychologie; Interaktionspsychologie, Konzepte und Ergebnisse der Psychotherapieforschung, Arbeits- und Organisationspsychologie; Historische Psychologie.

(3) In der Soziologie gehören dazu unter anderem: Sozialisation, Rolle, Interaktion und Identität, Enkulturation, Jugend,

Abweichendes Verhalten, Sozialstruktur und Wandel von Industriegesellschaften, Funktion und Wandel gesellschaftlicher Institutionen, Soziale Konflikte, Internationale Migration.

(4) Der Umfang des Studiums in den Nebenfächern beträgt jeweils 12 SWS. In jedem Fach ist ein Leistungsnachweis gemäß § 9 zu erwerben.

§ 12**Inhalt und Umfang des Studiums in den erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen**

(1) Studienrichtung Erwachsenenbildung und berufliche Weiterbildung

Das Studium bezieht sich auf folgende Lehrgebiete:

1. Institutionen und Organisationsformen einschließlich ihrer historischen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Voraussetzungen, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihrer Planung, Verwaltung, Organisation und rechtlichen Regelungen.
2. Adressaten, Inhalte und Arbeitsmethoden in der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung einschließlich Beratung, Unterricht, Medien, Kommunikation.

Das Studium der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung Erwachsenenbildung und berufliche Weiterbildung umfaßt im Grundstudium 16 SWS, im Hauptstudium 20 SWS, davon mindestens 2 SWS im Bereich Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung. Es sind vier unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen, wobei beide Lehrgebiete zu berücksichtigen sind. Zwei unbenotete Leistungsnachweise sollen in der Regel im Grundstudium erbracht werden.

Das Praktikum umfaßt 75 Arbeitstage (in der Regel 450 Arbeitsstunden) oder einen gleichwertigen Zeitaufwand. Während des Praktikums sind (z.B. im Rahmen von Supervisionsveranstaltungen) weitere praxisbezogene Studienleistungen zu erbringen. Diese werden mit 6 SWS angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Studienrichtung Kleinkindpädagogik

Das Studium bezieht sich auf folgende Lehrgebiete:

1. Institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen der Kleinkinderziehung einschließlich der rechtlichen und sozialpolitischen Grundlagen.
2. Entwicklung des Kindes, seine Umwelt, pädagogische Ansätze und Methoden der Kleinkinderziehung.

Das Studium der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung Kleinkindpädagogik umfaßt im Grundstudium 16 SWS, im Hauptstudium 20 SWS, davon mindestens 2 SWS im Bereich Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung. Es sind vier unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen, wobei beide Lehrgebiete zu berücksichtigen sind. Zwei der unbenoteten Leistungsnachweise sollen in der Regel im Grundstudium erbracht werden.

Das Praktikum umfaßt 75 Arbeitstage (in der Regel 450 Arbeitsstunden) oder einen gleichwertigen Zeitaufwand. Während des Praktikums sind (z.B. im Rahmen von Supervisionsveranstaltungen) weitere praxisbezogene Studienleistungen zu erbringen. Diese werden mit 6 SWS angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(3) Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit

Das Studium bezieht sich auf folgende Lehrgebiete:

1. Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit einschließlich ihrer historischen, theoretischen, rechtlichen und sozialpolitischen Grundlagen.
2. Klientel und Methoden (einschließlich Diagnostik und Beratung)

Das Studium in der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit umfaßt im Grundstudium 16 SWS, im Hauptstudium 20 SWS, davon mindestens 2 SWS im Bereich Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung. Es sind vier unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen, wobei beide Lehrgebiete zu berücksichtigen sind. Zwei der unbenoteten Leistungsnachweise sollen in der Regel im Grundstudium erbracht werden.

§ 13

Inhalt und Umfang des Studiums in den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums

(1) Wahlpflichtfächer werden in folgenden Studienrichtungen angeboten:

1. Erwachsenenbildung und berufliche Weiterbildung

Die Studentin bzw. der Student hat in freier Wahl eines der zwei folgenden Wahlpflichtfächer zu studieren:

- Arbeit mit Zielgruppen
- Berufliche Weiterbildung

Das Studium des Wahlpflichtfaches umfaßt 22 SWS. Es ist ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen.

2. Kleinkindpädagogik

Die Studentin bzw. der Student hat in freier Wahl eines der zwei folgenden Wahlpflichtfächer zu studieren:

- Arbeit mit familialen und außerfamilialen Bezugspersonen und Systemen
- Pädagogische Diagnostik und Förderung im frühen Kindesalter

Das Studium des Wahlpflichtfaches umfaßt 22 SWS. Neben dem Praktikumsnachweis ist ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen.

3. Sozialpädagogik/Sozialarbeit

Die Studentin bzw. der Student hat in freier Wahl eines der zwei folgenden Wahlpflichtfächer zu studieren:

- Arbeit mit einzelnen
- Arbeit mit Gruppen

Das Praktikum umfaßt 75 Arbeitstage (in der Regel 450 Arbeitsstunden) oder einen gleichwertigen Zeitaufwand. Die das Praktikum begleitenden praxisbezogenen Studienleistungen in Supervisionsveranstaltungen werden mit 6 SWS angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Das Studium des Wahlpflichtfaches umfaßt 22 SWS. Neben dem Praktikumsnachweis ist ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen.

§ 14

Studienrichtungsübergreifendes Wahlfach im Hauptstudium

Als studienrichtungsübergreifendes Wahlfach kann die Studentin bzw. der Student nach freier Wahl und nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots u.a. studieren:

- Historische/Pädagogische Anthropologie
- Interkulturelle Erziehung und Entwicklungsarbeit

- Unterricht, Medien, Kommunikation
- Frauenstudien und Frauenforschung
- Integrationspädagogik

Das Studium des studienrichtungsübergreifenden Wahlfaches umfaßt 14 SWS. Es ist ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen.

Weitere studienrichtungsübergreifende Wahlfächer können durch den Fachbereichsrat eingerichtet werden.

§ 15

Veranstaltungen nach freier Wahl zur persönlichen Schwerpunktbildung

(1) Von den 22 SWS für Veranstaltungen nach freier Wahl sollen etwa jeweils die Hälfte während des Grund- bzw. Hauptstudiums belegt werden. Das heißt, daß während des Grund- bzw. Hauptstudiums mehr als die jeweils bezifferten Pflichtstunden belegt werden sollen.

(2) Studierenden, die beabsichtigen, das zweite Nebenfach während oder mit dem Hauptstudium abzuschließen, wird empfohlen, den Anteil der belegten Semesterwochenstunden für die persönliche Schwerpunktbildung im Grundstudium gegenüber dem Hauptstudium umfänglicher zu gestalten.

(3) Die 22 SWS Veranstaltungen nach freier Wahl dienen der Vertiefung persönlicher Interessen, der Herausbildung von Qualifikationsschwerpunkten sowie der Berufsfindung. Sie sollen auch zur Vertiefung des Studiengebietes, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll, verwendet werden.

Schlußteil

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin nach deren Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können sich bis zum 30. April 2001 zwischen dem Studium

- nach dieser Ordnung oder
- nach der Ordnung vom 19. November 1987 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1988)

entscheiden. Wird das Studium nach dieser Ordnung gewählt, werden die vor deren Inkrafttreten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 DPO anerkannt. Eine einmal getroffene Entscheidung ist nicht revidierbar.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft vom 19. November 1987 außer Kraft.